

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 73/2013



Veröffentlicht am: 27.09.2013

## Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

### Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Systemtechnik und Technische Kybernetik / Systems Engineering and Engineering Cybernetics vom 02.03.2011 in der Fassung vom 03.09.2013

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2, S. 45) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Praktikumsordnung als Satzung beschlossen:

#### Inhalt

- § 1 Ziel des Praktikums
- § 2 Form und Dauer des Praktikums
- § 3 Inhalt des Praktikums
- § 4 Durchführung der Praktikantentätigkeit
- § 5 Anerkennung des Praktikums
- § 6 Praktikantenamt
- § 7 Schlussbestimmung

#### Anlagen:

- Anlage 1: Tätigkeitsbereiche im Industriepraktikum
- Anlage 2: Praktikumsnachweis
- Anlage 3: Muster Praktikantenvertrag

### § 1 Ziel des Praktikums

(1) Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Arbeitsverfahren, -mitteln und -prozessen sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekanntzumachen. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

### § 2 Form und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.
- (2) Die Mindestdauer beträgt insgesamt 14 Wochen.
- (3) Das Praktikum kann in mehreren Abschnitten und in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden. Einzelne Abschnitte sollten eine Mindestdauer von 6 Wochen nicht unterschreiten.

### § 3 Inhalt des Praktikums

Das Praktikum umfasst ingenieurnahe und -typische Tätigkeiten und kann individuell gestaltet und mit Bezug zur gewählten Vertiefungsrichtung oder zum gewünschten Einsatzgebiet im Beruf

gestaltet werden. Eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeitsbereiche ist in der Anlage 1 enthalten.

#### **§ 4 Durchführung Praktikantentätigkeit**

- (1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Ausbildungsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe nach. Das Praktikantenamt und die jeweiligen Institute der Fakultät können hierbei nur beratend mitwirken.
- (2) **Ausbildungsbetriebe**  
Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen sind in der Regel in Industriebetrieben zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) **Praktikumsvertrag**  
Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab (Muster siehe Anlage 3). In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Ausbildungsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

#### **§ 5 Anerkennung des Praktikums**

- (1) **Tätigkeitsnachweise**  
Vom Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikumsnachweis (Muster – siehe Anlage) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltag (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten. Über das Praktikum sind von der Praktikantin oder von dem Praktikanten Tätigkeitsberichte zu erstellen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Fließbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden.  
Die Berichte sollen etwa einen Umfang von 1 Seite pro Praktikumswoche haben. Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im zuständigen Praktikantenamt im Original vorgelegt werden. Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.
- (4) **Anerkennung von Sonderfällen**  
Ein Praktikum in nicht deutschsprachigen Ländern wird anerkannt, wenn es dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt ist zu empfehlen. Berichte sollten in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.  
Praktika an Hochschulinstitutionen werden nicht anerkannt. Ein Praktikum an Großforschungseinrichtungen (Max-Planck-Institute, Institute der Leibniz-Gesellschaft, Institute der Fraunhofer-Gesellschaft, etc.) kann im Regelfall nur mit bis zu maximal 6 Wochen anerkannt werden, wenn der Industrie- und Praxis-/Industriebezug der zu bearbeitenden Aufgabenstellungen *vor Beginn des Praktikums durch den Leiter des Praktikantenamts des Studiengangs bestätigt wird*. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, aber vorab durch den *Leiter des Praktikantenamts des Studiengangs zu genehmigen*. Tätigkeiten im Rahmen eines Frauenpraktikums werden mit bis zu 2 Wochen anerkannt. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die in § 2

festgelegte Dauer des Praktikums angerechnet. Eine Lehre wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

Belegt eine Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 6 Praktikantenamt**

- (1) Für die Anleitung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist das zuständige Praktikantenamt verantwortlich. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumstätigkeiten und Ausnahmen zu § 4. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Praktikumsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 03.09.2013 und der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 03.07.2013, und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 25.09.2013.

Magdeburg, 26.09.2013

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

## Anlage 1: Beispiele möglicher Tätigkeitsbereiche im Industriepraktikum

### **FP 01: *Modellierung und Simulation verfahrenstechnischer Prozesse***

Modellierung von technischen Prozessen in verfahrenstechnischen, chemischen, biochemischen Anlagen und Reaktoren

### **FP 02: *Modellierung und Simulation technischer (mechatronischer) Systeme***

Mathematische Modellierung und computergestützte Simulationen von mechatronischen und elektrischen Systemen. Z.B. Fahrdynamik Simulation, Robotermodellierung u.a.

### **FP 03: *Experimentelle Prozessanalyse und Modellierung***

Scale-up von chemischen Reaktionen; (Wirkstoff)synthesen im Betrieb, Stofftrennung, Aufreinigung, Destillation, Extraktion, Chromatographie u.a.

### **FP 04: *Simulationsgestützter Reglerentwurf***

Entwurf von Regelalgorithmen für technische und biologische Systeme im Rahmen von Entwicklungs- und Konzernforschungsaufgaben

### **FP 05: *Bioinformatik***

Datenbanken, Programmierung, Software Design, Mathematische Modellierung, Datenanalyse (z.B. Statistik)

### **FP 06: *Reglerapplikation***

Implementierung von Regelungs- und Steuerungsalgorithmen auf den entsprechenden Hardwaresystemen

### **FP 07: *Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Absprache mit dem Praktikantenamt / Fachstudienberater***

Die Absprache fachrichtungsbezogener, praktischer Tätigkeit mit dem Praktikantenamt muss vor Beginn des Praktikums erfolgen.



### Anlage 3: Praktikumsvertrag (Muster)

Zwischen der Firma/Einrichtung (nachfolgend Praktikumsstelle genannt)

Name: .....

Anschrift: .....

Tel.: .....

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt)

Name: ..... Vorname: .....

Matr.-Nr.: .....

Geb. am: ..... in: .....

Anschrift: .....

.....  
wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums im Bachelorstudiengang „Systemtechnik und Technische Kybernetik“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg..

#### § 1 Art und Stellung des Praktikums

(1) Das Praktikum ist gemäß der Praktikumsordnung des Studiengangs durchzuführen.

(2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.

#### § 2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert ..... Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum von ..... bis ..... in der Praktikumsstelle durchzuführen.

#### § 3 Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges gemäß Praktikumsordnung genannt sind, jedoch mit folgenden Einschränkungen: .....

.....  
Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;

9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

#### **§ 4 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten**

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

#### **§ 5 Betreuende**

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn .....

Abteilung: .....

Tel.-Nr.: ..... Fax-Nr.: .....

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität benennt für das Praktikum

Frau/Herrn .....

Tel.-Nr.: ..... Fax-Nr.: .....

als Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges.

#### **§ 6 Urlaub, Freistellungen**

- (1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

#### **§ 7 Versicherungsschutz**

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

